

Pseudomarxistische Konfusion.

Um Anfang des Parteitags brachte die Frankfurter Volksstimme einen Artikel mit der Überschrift: Die Anarcho-Syndikalisten an der Arbeit, worin mit großer Schärfe gegen die „Richtung“ in der Partei losgezogen wird, die vor allem in der Leipziger Volkszeitung und der Bremer Bürgerzeitung zu Worte kommt. Jener Richtung wird als parteiduldigende Irrelehrten vorgeworfen, sie lehe jetzt den Anfang der sozialen Revolution vor sich, sie wolle von seinem Minimalprogramm in der auswärtigen Politik wissen, sie verhöhne den Kampf um die Demokratie in Preußen, sie betrachte die Erwartung von Reformen als eine Illusion, sie verhöhne die marxistische Theorie und verbammie die berufensten ihrer Theoretiker, sie betrachte den Kapitalismus schon als reif zum Untergang, und wolle in allen Situationen nur den Massenstreit als einziges Kampfmittel anwenden. Der gewissenhafte Autor jenes Artikels, der das alles herausgeleitet hat, rechnet sich aber auch zu den Marxisten; er will also nicht bloß verdammten, sondern er sucht die Wurzeln des Meinungsstreits zu erfassen. Und weil Es ist, sagte er, nur die Nachwirkung der russischen Revolution auf die Köpfe; namentlich sind es die Theoretiker der bald wieder verschwundenen russischen Anarchisten, deren Nachlässe wir in diesen Parteiblättern hören. — Kein Wunder, daß er selbst diese Nachwirkung „erstaunlich“ nennt.

Die Erklärung ist gerade so geistreich, wie die Erklärung des Liberalismus, die man bei den christlichen Autoren des 19. Jahrhunderts antrifft; er sei nur eine Wirkung der bösen französischen Revolution, die aber um so erstaunlicher ist, als die Revolution mit ihren Freiheitsphrasen schon längst gescheitert war. Statt zu begreifen, daß die neuen Gedanken und Anschauungen nur aus den eignen neuen wirtschaftlichen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts emporwuchsen könnten, suchten sie deren Quelle in früheren politischen Ereignissen, die einen großen Eindruck auf die Geister machten, und die tatsächlich auch am Anfang der ganzen Umwälzung stehen. Auf derselben theoretischen Höhe steht unser „marxistischer“ Autor, wenn man wenigstens nicht annehmen will, daß er die letzten sechs Jahre verschlafen hat. Wenn sich in einem bedeutenden Teil unsrer Partei seit einigen Jahren neue taktische Anschauungen, neue theoretische Einblicke entwickelt haben, die immer weiter um sich greifen, so ist die Ursache in der materiellen und politischen Entwicklung der deutschen Verhältnisse selbst zu suchen. Allerdings steht die russische Revolution am Anfang dieser Entwicklung; ihre Vorgänge zeigten dem deutschen Proletariat die Möglichkeit neuer Kampfmethoden, während der Zusammenbruch der russischen Militärmacht nicht nur die deutschen Arbeiter von der Furcht vor dem stärksten Hort der Konterrevolution befreite, sondern zugleich der deutschen Regierung freie Hand gab, noch ganz anders wie früher in der Weltpolitik aufzutreten. Von da an fängt die deutsche Arbeiterklasse an, angreifend den Kampf zur Eroberung der preußischen Demokratie mit neuen Mitteln aufzunehmen; von da an tritt der deutsche Imperialismus mit größerer Wucht auf, läßt alle Mächte auf die kleinstädtischen Massen fallen, fährt die bürgerlichen Parteien zusammen gegen das Proletariat, erschwert den Steuerdruck, entzieht die Arbeiter, steigert die Kriegsgefahr und verschärft den Klassenkampf auf höchste. — Von alledem hat der Autor in der Volksstimme nichts bemerkt; für ihn ist hier alles noch beim alten geblieben, und wären nicht die sinnverwirrenden Erinnerungen aus der russischen Revolution da, so würde keiner in Deutschland an solche Dinge denken.

Wie wenig er übrigens mit der Arbeiterbewegung und den darin herrschenden Richtungen bekannt ist, beweist die Überschrift: Die Anarcho-Syndikalisten. Wir dürfen annehmen, daß dieser sonst nirgends bekannte Name nur zur Steigerung des Eindrucks gewählt wurde und daß damit die Syndikalisten, die sich in Deutschland Anarcho-Syndikalisten nennen, gemeint sind. Was wollen die Syndikalisten? Sie wollen von einer Eroberung der politischen Gewalt nichts wissen. Der politische Kampf der Parteien mit ihren verschiedenen staatsrechtlichen Theorien geht das Proletariat nichts an. Das Proletariat hat sich nur in Gewerkschaften wirtschaftlich gegen seine Ausbeuter zu organisieren, um dann mittels Massenstreits die Herrschaft im Wirtschaftsleben zu erobern, ohne sich mit dem dabei von selbst wegfallenden Staat zu befassen.

Das sind die Grundgedanken des Syndikalismus. Vergeblich wird man in den angegriffenen Parteiblättern auch nur eine Spur solcher Anschauungen suchen. Was wir wollen, entspricht ganz den revolutionären Prinzipien unsrer Partei. Wir wollen die politische Macht erobern als unerlässliche Grundbedingung zur Sozialisierung der Produktion. Diese Eroberung ist nicht ein einziger Akt, sondern ein langer politischer Kampf, der das vorzüglichste Mittel bildet, die Macht des Proletariats zu stärken und die Macht des Staates immer mehr zu schwächen. Im politischen Kampfe wird der Kampf der Arbeiter gegen das Kapital in allgemeiner und einheitlicher Form zusammengesetzt. Dieser Kampf wird mit verschiedenen Mitteln geführt: Wahlkampf, Kampf in den Parlamenten, Auflösung durch Wort und Schrift, Massendemonstration, Massenstreit kommen alle ja nach den Umständen in Betracht. Es ist völlig falsch und zeugt von der schlimmsten Konfusion, wenn von verschiedenen Seiten ein Gegensatz proklamiert wird zwischen einer altbewährten Taktik des Parlamentarismus, der die Partei in übergroßer Mehrheit huldigt und einer Taktik des Massenkreises, die von einigen revolutionären Heldenpropagiert wird. Die Partei hat seit dem ersten Jenaer Parteitag den Parlamentarismus wie den Massenstreit als Methoden im politischen Kampfe anerkannt und sogar schon deutlich ihren vorstehenden Zweck angegeben. Der Parlamentarismus ist die alltägliche Ausnutzung der vorhandenen politischen Rechte, der Massenstreit dient zur Verteidigung der bestehenden oder zur Eroberung neuer politischer Rechte.

Wir heben nun hervor, daß an die Stelle des parlamentarischen Kampfes der Kampf um politische Rechte immer mehr zum Angelpunkt des Klassenkampfes wird, weil hierin, in der Verweigerung demokratischer Rechte, der Widerstand der herrschenden Klassen sich konzentriert. Wie wenig darauf das blöde Gerede der Volksstimme paßt, daß wir den Massenstreit als das immer anwendbare einzige Kampfmittel der Zukunft betrachten, zeigt die Tatsache, daß gerade der preußische Wahlrechtskampf uns mit neuen Aktionsmitteln der Masse in dem Kampf um politische Rechte bereichert hat. Was man in Jena 1905 noch nicht vermuten konnte, hat diese Praxis uns gezeigt, nämlich, daß es sogar unter dem preußischen Polizeidruck dem Proletariat möglich ist, in Massenaktionen, auch ohne Arbeitseinstellung, einen gewaltigen politischen Druck auszuüben.

Und diese Aktionen, diese politischen Kämpfe großen Stils um die wichtigsten Grundrechte des Volkes, werden um so notwendiger in den Vordergrund treten, je mehr die moderne politische Entwicklung allen Glauben an die allmäßliche Erringung fortschreitender Reformen zur Illusion macht. Der Kampf geht um „das Ganze“, gewis nicht in dem Sinne, daß wir alles auf einmal erobern wollen, sondern weil hinter jedem Teilkampf, ob er preußischer Wahlrechtskampf, oder Wahlkampf, oder Kampf gegen die Kriegsgefahr heißt, immer sofort der ganze Kampf der Klassen um die Macht steht. Eine Zeit, worin der imperialistische Zug das ganze Bürgertum erfaßt, worin die länderüberschreitende Weltpolitik nur beim Proletariat auf Widerstand stößt, worin alle bürgerlichen Parteien sich zur Entrichtung des Proletariats zusammenfinden, eine solche Zeit ist wenig dazu angetan, über die Reformen zu reden, die man mit Hilfe eines Teils des Bürgertums erringen könnte. Die Volksstimme ist nicht damit einverstanden, daß wir dem Imperialismus gegenüber nur die Forderung des Sozialismus aufstellen. Was dann? Etwa einen demokratischen oder abgeschwächten Imperialismus? Glaubt der Autor in der Volksstimme, wir könnten die kapitalistische Entwicklung auf eine frühere vorimperialistische Stufe zurückdraußen?

Am komischsten nimmt es sich aber aus, daß derselbe Autor sich als Anwalt des Marxismus und der Marxisten ausspielt, obgleich gerade die von ihm angegriffene Richtung mit dem revolutionären realistischen Geist des Marxismus gleichsam durchtränkt ist. „Früher rührten wir den Marxismus als einen Leitfaden in allen Situationen, als den Wegweiser für das Proletariat“, sagt er. Für ihn ist offenbar die Theorie ein Kochbuch mit Rezepten, das man nur aufzuschlagen hat, um zu wissen, was man in jeder Situation zu tun hat. In Wirklichkeit ist sie uns deshalb ein Wegweiser, weil sie uns immer alle neuen Erscheinungen, die die Entwicklung uns bietet, erkennen und ihre Konsequenzen verstehen lehrt. Daher erneuert und erweitert sie sich selbst immerfort durch die neuen Erfahrungen, die das Leben bietet. Sie ist kein starres, festes, endgültiges Gebilde. Auch aus diesem Grunde nicht, weil unter neuen Verhältnissen andre Seiten der Theorie in der Propaganda hervorgehoben werden müssen. Mit der Abhängigkeit des menschlichen Geistes von den materiellen Verhältnissen, die vor allem zur Zeit der Sammlung der proletarischen Macht, zur Verteidigung des Parlamentarismus gegen die Putschartikul hervorgekehrt werden muh, ist der Marxismus nicht erschöpft. Er besagt auch, daß der Mensch selbst die Geschichte macht; er ist auch die Theorie des proletarischen Angriffsstrebens. Meint die Volksstimme, daß die materielle Entwicklung erst noch aussteifen muh, so hat Kautsky schon vor Jahren mit Recht hervorgehoben, daß die materiellen Verhältnisse längst reif sind, und daß es vor allem an der Macht, an dem Machtbewußtsein des Proletariats fehlt. Und damit hat Kautsky nur die Begründung zu dem Ausspruch der Leipziger Volkszeitung geliefert: Jetzt handelt es sich um neue Dinge, um den Übergang von der Theorie zur Praxis, von der Verteidigung zum Angriff. ap.

Gerichtsraum.

Landgericht.

Ein 17-jähriges Mädchen 800 Mark gestohlen? Die dritte Strafammer des Landgerichts fällte gegen ein 17-jähriges Mädchen ein Urteil, das an sich ziemlich hart ist, von dem man nur wünschen möchte, daß es wenigstens kein Gehurteil sei. Denn nachzuweisen war dem Mädchen nichts, daß Urteil stützt sich lediglich auf einen Indizienbeweis, der uns nur allzu mangelhaft erscheint. In derartigen Fällen soll nach dem Grundsatz: In dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) entschieden werden. Die jetzt 17 Jahre alte Tochter Elisabeth des Mühlentreibers Peter in Neukirch bei Dörrnberg war 1½ Jahre lang bei dem Fleischermeister Bürklein als lernende Verkäuferin in Stellung gewesen. Während dieser Zeit soll das Mädchen ihrem Dienstgeber große Summen aus der Kontrollkasse entwendet haben. Bei einer Durchsuchung ihres Kleiderschranks fand man bei der Angeklagten in drei Taschen des Korbes in Taschentücher eingewickelt je 800 Mark, und in einem alten Handschuh 88 Mark bares Geld vor. Die Bürkleinschen Cheleute veranlaßten nun die Eltern des Mädchens, nach Leipzig zu kommen, was denn auch am Himmelfahrtstage geschah. Nun geschah etwas, das gegen die Angeklagte allerdings schwer ins Gewicht fällt: Sie gestand durch Nieden des Kopfes ihrem Vater zu, daß sie gestohlen habe. Vor Gericht aber erklärte sie, ihre Mutter sei ihr zuvor um den Hals gefallen und habe sie gebeten, sie nicht zu verraten, da sie ihrer Tochter fortlaufend bei ihren vierzehntägigen Besuchen Geld zugesetzt habe, was wieder der Vater noch die Geschwister aus erster Ehe wissen durften. Der Vater erklärte vor Gericht, daß er seiner Tochter einmal 400 Mk. gegeben hatte, als er sehr dankt war. Er habe das aus dem Grunde getan, weil die Kinder aus erster Ehe bereits ausgestafft waren und weil das Mädchen schon früh aus dem Hause mußte. Daß solche Vorfälle sich im täglichen Leben sehr oft abspielen, ist bekannt, aber die Richter waren nicht geneigt, diesen Angaben Glauben zu schenken. Der Vorsitzende sagte sogar dem Vater des Mädchens auf den Kopf zu, daß er die Unwahrheit gesagt habe. Wir wollen nun von den Indizien sprechen, die dem Gericht so belastend schienen, daß es die Angeklagte zu 18 Monaten Gefängnis verurteilte. Das Mädchen soll sich öfters an seinen Strümpfen zu schaffen gemacht haben und abends beim Entkleiden ist zweimal ein Geldstück aus ihrem Strumpf herausgefallen, ebenso soll einmal bei einer Anprobe bei einer Schneiderin ein Geldstück aus ihrem Korsett gefallen sein. Das Mädchen hat sich einen Hut für 22 Mk. gekauft, einem Fleischergesellen hat sie ein albernes Zigarettenetui für 11 Mk. gekauft und einem Handlungsgesellen hat sie 15 Mk. geborgt. Sie hat sich auch einmal das Vergnügen einer Autofahrt geleistet und ist in der Loge des Operettentheaters gesessen, wo sie mit einem Handlungsgesellen sah, der durch seinen Verband die Billets zum halben Preise bekommen hat. Madame Bürklein hat mit ihrem Dienstmädchen heimlich das in einem Kästchen liegende Kleingeld der Angeklagten

gezeichnet und hat gefunden, daß danach einige der gezeichneten Geldstücke fehlten, hingegen daß sie andere ungezeichnete Geldstücke hinzugekommen waren. Herr Bürklein hat einmal, als er im Laden sah, gehört, daß das Mädchen mit Geld klapperte, und als er fragte, was es tue, habe das Mädchen geantwortet, es habe Geld gewerkt. Auch in der Schätztafel des Mädchens sei einmal Geld gefunden worden. Das Mädel hat sich auch einmal frisieren lassen und bei ihm sind auch Entfernungstabletten gefunden worden. Dies alles soll das Sprechen, daß das Mädchen, das 18 Mk. Monatsgehalt bezog, im Verhältnis zu luxuriös gelebt habe. Der Vater, der im ersten Augenblick seiner Tochter ebenfalls den Diebstahl auf den Kopf zugesetzt hatte, erklärte, er sei von der Schulden seiner Tochter überzeugt gewesen, weil er ihr nur 400 Mk. gegeben hatte. Er habe aber nichts davon gewußt, daß die Mutter der Tochter heimlich Zuwendungen gemacht hatte. Das Gericht muß jedoch den Angaben der Eltern keinen Glauben bei; es hält das Mädchen für schuldig und verurteilte es. Bemerkenswert ist noch, daß Bürklein auf Herausgabe der 800 Mk. verzögert und daß gegen ihn Anzeige wegen verdeckter Erpressung eingeleitet worden ist, weil er durch einen Agenten von den Eltern die beschuldigte Summe von 5000 Mk. Schweigegeld verlangt hat. Der Agent sollte allein 1000 Mk. Provision erhalten. Bürklein hat nicht nur das bei dem Mädchen gefundene Geld beschlagen, sondern er hat sich auch ganz ungern die Brieffächer des Mädchens angeguckt, von denen er einige aus seiner Rocktasche zog und dem Gericht vorlegte. Uebrigens wurde Bürklein auch von der Angeklagten sowie deren Mutter beschuldigt, unsittliche Angriffe gegen das Mädchen verübt zu haben.

Bewegungsericht Leipzig.

Nicht streitbar ist die Reinigungsgesellschaft Saxonie von Höhne & Bielefeld in Leipzig. Wenigstens ist dies aus den häufigen Klagen zu schließen, die die Arbeiter der Firma bei dem Bewegungsericht gegen sie anhängig machen. Die Firma läßt es aber auch um reicher Kleinigkeit willigen zu Klagen kommen. So hat z. B. der Fensterputzer M. ein ihm überreichtes, vorher schon gebrauchtes Puzzleder, weil es ihm zum Putzen zu groß war, zurück. Das Leder ist dadurch nicht unbrauchbar geworden, M. sollte aber den Wert eines neuen Leders bezahlen, schließlich begnügte sich Herr Krässert, einer der Firmeninhaber, mit 80 Pf. Da die Tour, die M. zu machen hatte, zu groß war, und er nicht in der vorgesehenen Arbeitszeit fertig wurde, mache er zwei Überstunden, um die ihm übertragenen Arbeiten zu erledigen, der Geschäftsführer zog zu M., er solle die Stunden aufschreiben, aber die Firma weigerte sich, sie zu zahlen. Auch hier bequemte sich Herr Kr. nach langer Verhandlung zur Zahlung eines Teilbetrags. Eine zerbrochene Fensterscheibe, von der M. nach der Arbeitsordnung ¼ des Wertes zu zahlen hatte, war ihm zum vollen Werte von 3 Mk. abgezogen worden. Eine Kundin, die M. dem Geschäft jugezählt hatte, verursachte Streit wegen 2,50 Mk. zu zahlender Provision. Alles Kleinigkeiten, um die sich eine andere Firma kaum verklagen läßt. M. hat zusammen 8.00 Mk. gefordert, er hat einen Teil davon fallen lassen mit der Begründung, es soll ihm nicht darauf ankommen. Insgesamt erhält M. 8,55 Mk. Also 2,85 Mk. „rettet“ die Firma in zwei oder vielleicht auch drei Termine, nach Stundenlangem Warten und nach langer, unerträglicher Verhandlung, und solche Fälle kommen bei der Saxonie nicht selten vor.

Eine Folge der Metallarbeiterauspeppung war die Klage des Formers Sch. gegen die Maschinenbau-A.-G., vorm. Swideroff in L.-Kleinmachnow. Die Firma hatte auf das Nachgebot des Industrieverbands 80 Prozent „ihrer“ Arbeiter ausgespart, darauf hatten auch die übrigen Arbeiter, darunter Sch., die Arbeit niedergelegt. Sch. hatte einen Teil seiner Arbeit nicht fertiggestellt, deren Bezahlung die Firma verworgerter. Infolgedessen erhob Sch. Klage auf Zahlung von 81,50 Mk. für 45 Stunden zu je 70 Pf. Auf Grund der Arbeitsordnung werden bei der Firma Arbeiten, die durch eigenen oder fremden Verschulden nicht fertiggestellt werden, nicht bezahlt. Die Firma stützte sich dabei auf § 104 der Gewerbeordnung, der für das Recht gibt, im Falle der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sich von dem Arbeiter einen Vertrag bis zur Höhe eines Wochenlohnes auszubedingen. Da Sch. etwa 32 Mk. wöchentliches Durchschnittslohn verdiente, setzt die Einhaltung der 81,50 Mk. durch das Gesetz gerechtfertigt. Vom Vertreter des Klägers wurde eingewendet, daß der Paragraph 184 durch den Paragraphen 119a G.-D. eine Einschränkung erfährt, die bestimmt, daß bei einer Lohnzahlung ein Abzug von höchstens ein Viertel eines Wochenlohnes zulässig sei. Demnach sei die Firma keineswegs berechtigt, einen ganzen Wochenlohn zu rückzuhalten. Darauf erklärte sich die Firma bereit, unter Abzug des vierten Teils eines Wochenlohnes dem Kläger von den geforderten 81,50 Mk. zum Ausgleich seiner Forderung 23,50 Mk. zu zahlen.

Reichsgericht.

Wegen Beleidigung der Offiziere des preußischen Heeres durch eine erfundene Erzählung sind am 29. März vom Landgericht I in Berlin der Redakteur der Berliner Morgenpost Fritz Götz und der Verlegerstatler Gustav Kaiser in Pankow zu je 100 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Kaiser hatte ein Manuskript mit der Überschrift: Einer der Edelsten der Nation versah und der Redakteur eingestellt. Götz hat es nur flüchtig durchgesehen und gab es einem Kollegen zur Bearbeitung, der es ziemlich verändert in Druck gab. Es wurde da erzählt, ein Offizier, Graf und Schlossherr, habe bei einer Regimentsfeier die schöne und liebliche 18jährige Tochter eines pensionierten Hauptmeisters kennengelernt. Da er erwarten konnte, als Offizier und Graf mit ihr nicht in nähere Beziehungen treten zu können, habe er sich einige Zeit später ihr unter der Maske eines einfachen Klavierlehrers genähert und ihre Liebe errungen. Als er dann aber sein „Ziel“ erreicht habe, sei er verschwunden. Als der Vater entdeckt habe, wer der Verführer seiner Tochter war, habe er diesen mit der Metzgetze gekennzeichnet, sei dann aber vom Schlag gerichtet worden. Das Mädchen sei irreversibel geworden.

Es ist festgestellt, daß die ganze Geschichte erfunden ist. Der preußische Kriegsminister hat aber Strafantrag gestellt, weil alle schloßbesitzenden Grafen, die als Offiziere der preußischen Armee angehörten, sich durch die Behauptung, daß einer der ihrigen sich in dieser ehrenlosen Weise benommen habe, beleidigt fühlen könnten (1). Beide Angeklagten hatten gegen das Urteil Revision eingereicht. Eine Berurteilung, so wurde behauptet, könne schon deswegen nicht eintreten, weil es an einer beleidigten Person fehle. Kaiser insbesondere könne nicht wegen des veröffentlichten Artikels bestraft werden, da er nur das Manuskript gelesen habe, das dann ungarbeitet worden sei. — Der Reichsgerichtshof hielt die Feststellung, daß die Offiziere in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt seien, für ausreichend und folgerte daraus, daß der Strafantrag gültig sei. Er beantragte aber doch Aufhebung des Urteils, da er hoffne, als ob gegen Götz nur Fahrlässigkeit festgestellt sei. Ferner erscheine nicht genügend festgestellt, daß beide Angeklagte das Bewußtsein hatten, daß die Offiziere in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt seien. — Das Reichsgericht erkannte jedoch auf Vermehrung der Revision, da es die Bedenken des Reichsanwalts nicht teilen konnte. Besondere Umstände, die die Täterschaft des Angeklagten Götz ausgeschlossen, seien nicht behauptet worden. Der Einwand der Angeklagten, daß sie nicht den erforderlichen Dolus gehabt hätten, habe vom Landgericht als unerheblich zurückgewiesen werden können, da er den Tatbestand des Delikts bestraf.